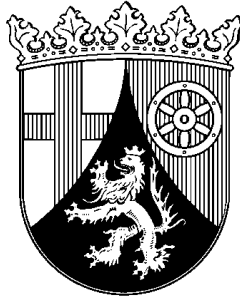


Aktenzeichen:
S 4 SO 28/26 ER



SOZIALGERICHT SPEYER

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Arno Wagener, Hauptstraße 67, 66871 Theisbergstegen

- Antragsteller -

gegen

Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat, Trierer Straße 49-51, 66869 Kusel

- Antragsgegner -

hat die 4. Kammer des Sozialgerichts Speyer am 5. Februar 2026 durch den

Vizepräsident des Sozialgerichts Balmert

beschlossen:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers, den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem 21.02.2026 Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) zu gewähren, ist zulässig, aber unbegründet.

Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Im Rahmen der zur Feststellung dieser Voraussetzungen zu treffenden Interessenabwägung kommt den Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache insbesondere dann entscheidende Bedeutung zu, wenn der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung letztlich auf eine Vorwegnahme der Hauptsache abzielt. Der Erlass einer die Hauptsache vorwegnehmenden einstweiligen Anordnung ist zwar wegen des Gebots zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Abs. 4 Grundgesetz - GG -) nicht von vornherein ausgeschlossen, muss jedoch die Ausnahme bleiben. Ein solches Begehren kann in der Regel nur dann zum Erfolg führen, wenn der geltend gemachte Anspruch (**Anordnungsanspruch**) bei der im einstweiligen Anordnungsverfahren allein möglichen summarischen Überprüfung der Sach- und Rechtslage hinreichend wahrscheinlich ist und die für den Fall des Unterbleibens der Leistung drohenden Nachteile für den hiervon Betroffenen schlechthin unzumutbar sind (**Anordnungsgrund**). Dabei hat der Betroffene den Anordnungsgrund gemäß §§ 936, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG glaubhaft zu machen. Besondere Anforderungen ergeben sich aus Art. 19 Abs. 4 GG dann, wenn ohne die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes schwere und unzumutbare, anders nicht abwendbare Beeinträchtigungen entstehen können, die durch das Hauptsacheverfahren nicht mehr zu beseitigen wären. In diesen Fällen ist eine an den Erfolgsaussichten der Hauptsache orientierte Entscheidung in dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nur zulässig, wenn das erkennende Gericht die Sach- und Rechtslage abschließend

prüft (Bundesverfassungsgericht - BVerfG -, Beschluss vom 12.05.2005, 1 BvR 569/05, zitiert nach Juris).

Im Rahmen der gebotenen summarischen Prüfung hat der Antragsteller weder einen Anordnungsanspruch, noch einen Anordnungsgrund hinsichtlich der von ihm begehrten Leistungen zur Sozialen Teilhabe glaubhaft gemacht.

Anspruchsgrundlage für die vom Antragsteller begehrten Leistungen ist § 113 SGB IX. Nach Abs. 1 werden Leistungen zur Sozialen Teilhabe erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist bereits nicht deswegen unbegründet, weil der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht hat, dass er zum anspruchsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX gehört. Nach § 99 Abs. 1 SGB IX erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe Menschen mit Behinderungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind (wesentliche Behinderung) oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn und solange nach den Besonderheiten des Einzelfalles die Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 erfüllt werden kann. Vorliegend hat der Antragsteller, z.B. durch Vorlage von ärztlichen Unterlagen bzw. Gutachten, keine (wesentliche) Behinderung glaubhaft gemacht. Er selbst scheint davon auszugehen u.a. an einer Autismus-Spektrum-Störung (ASS) Typ Asperger zu leiden. Alleine die Behauptung reicht für die Glaubhaftmachung indes nicht aus, da nicht alleine auf die Angaben des Antragstellers abgestellt werden kann (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 30.01.2026), Rn. 495). Jedoch verfügt der Antragsteller, nach eigenen Angaben im Verwaltungsverfahren, nicht über aktuelle fachärztliche Befunde. Der Antragsgegner hat im Verwaltungsverfahren vom Kläger die Vorlage fachärztliche Befunde mit Angabe der Kodierung der Diagnosen nach ICD-10, welche nicht älter als 6 Monate sind, verlangt. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr.

2 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Bei der von dem Antragsgegner verlangten (fach-)ärztlichen Bescheinigung handelt es sich um ein Beweismittel, welches für den Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen relevant ist. § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB I findet nicht nur auf bereits vorhandene Beweismittel, sondern auch auf solche, die erst noch beschafft werden müssen Anwendung (vgl. BSG Urteil vom 26. Mai 1983 - 10 RKg 13/82, juris Rn. 9; Voelzke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, 4. Aufl., § 60 SGB I <Stand: 04.02.2026>, Rn. 75). Weshalb der Antragsteller - sofern die geforderten Beweismittel nicht bereits in seinem Besitz sind - diese nicht nach Durchführung einer (fach-)ärztlichen Diagnose vorlegen kann, bleibt unklar. In seinen umfangreichen Ausführungen verweist er immer wieder darauf, dass ihm ein Krankenversicherungsschutz fehle. Sollte dies zutreffend sein, dürfte dem Antragsteller, der von Leistungen nach dem SGB XII lebt, die Beibringung von ärztlichen Attesten nach § 65 Absatz 1 Nr. 2 SGB I unzumutbar sein. Die Erstellung eines Attestes durch einen Arzt erfordert eine vorherige (ggf. aufwendige) Untersuchung. Dem Antragsteller ist nicht zuzumuten, diese Untersuchung aus seinen existenzsichernden Leistungen zu begleichen. In diesem Falle wäre der Antragsgegner gehalten, die anspruchsbegründenden Tatsachen im Wege der Amtsermittlung (z.B. durch Einholung eines Gutachtens) aufzuklären. Falls der Antragsteller tatsächlich derzeit nicht krankenversichert ist, dürfte die Versagung der Leistungen nach § 66 Abs. 1 SGB I durch den Antragsgegner mit Bescheid vom 25.11.2025 rechtswidrig sein. Der Antragsgegner müsste dann vielmehr im Rahmen der Amtsermittlung tätig werden. Eine Aufklärung durch Durchführung einer Beweisaufnahme, jenseits der Verwertung bereits vorliegender Beweismittel, kann im Verfahren über den einstweiligen Rechtsschutz grundsätzlich nicht erfolgen (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 30.01.2026), Rn. 493).

Eine (reine) Folgenabwägung kann vorliegend aber unterbleiben, da der Antragsteller auch die übrigen Anspruchsvoraussetzungen nicht glaubhaft gemacht hat. In

seinem Schreiben an den Antragsgegner vom 18.12.2025, auf das er in der Antragsschrift vom 20.01.2026 ausdrücklich verweist, spezifiziert er, was er im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe begehrt. Zunächst begehrt er die Kostenübernahme von zusätzlichen Ausgaben für Telekommunikation, die vom Regelsatz nicht abgedeckt sind und verweist dabei u.a. auf seine Kosten für seinen E-Mail-Provider und seine 21 Domains. Dabei hat der Antragsteller weder konkret dargelegt, welche monatlichen Kosten ihm im Bereich Telekommunikation entstehen, noch hat er glaubhaft gemacht, dass seine diesbezüglichen Aufwendungen behinderungsbedingt anfallen. Grundsätzlich werden Teilhabeleistungen mit dem Ziel einer „gleichberechtigten“ Teilhabe nur in dem Maß gewährt, in dem auch Nichtbehinderte entsprechende Bedürfnisse befriedigen können (Luthe in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl., § 113 SGB IX (Stand: 24.06.2025), Rn. 34). Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass er aufgrund einer Teilhabebeeinträchtigung erhöhte Kommunikationsaufwendungen hat. Die von dem Antragsteller angeführten Kosten für eine E-Mail-Adresse lassen sich vermeiden, da es eine E-Mail-Adresse bei zahlreichen Anbietern kostenlos zu erhalten ist. Die Tatsache, dass der Antragsteller nach eigenen Angaben 21 Domain-Adressen unterhält (u.a. offenbar <https://humanearthling.org/> und <https://erwerbslosenverband.org/>), dient nach Auffassung der Kammer nicht der Teilhabe, sondern alleine der Außen- und Selbstdarstellung des Antragstellers. Es kommt weder eine Übernahme der Kosten für Telekommunikation nach § 113 SGB IX noch nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Betracht.

Desweiteren macht der Antragsteller geltend, dass er ein Ticket für den ÖPNV für monatlich 63,00 € benötige. Aufgrund des Betrages geht die Kammer davon aus, dass der Antragsteller sich dabei auf die aktuellen Kosten eines Deutschlandtickets bezieht. Weshalb der Antragsteller auf ein solches behinderungsbedingt und zum Ausgleich von Teilhabebeeinträchtigungen angewiesen ist, bleibt offen. Im Regelbedarf für Alleinstehende, der bei der Leistungsberechnung für Leistungen nach dem SGB XII beim Antragsteller, zugrundegelegt wird, sind Ausgaben für Verkehr in Höhe von 50,50 € enthalten. Es ist weder dargelegt noch ersichtlich, weshalb es dem Antragsteller nicht möglich sein sollte den Restbedarf in Höhe von 12,50 €

durch Einsparungen an anderer Stelle zu kompensieren. Auch die Übernahme von (Mehr-)Kosten für den ÖPNV kommt weder nach § 113 SGB IX noch nach § 27a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB XII in Betracht.

Ferner verweist der Antragsteller im Hinblick auf den Besuch von Gästen, insbesondere seines Sohnes, auf die Renovierungsbedürftigkeit seiner Wohnung, die Notwendigkeit von Vorhängen im Gästezimmer und die Notwendigkeit eines Bettes für Gäste. Auch diesbezüglich ist nicht erkennbar, weshalb dieser Bedarf behinderungsbedingt sein soll. Weshalb der Antragsteller gerade aufgrund seiner Behinderung auf eine renovierte Wohnung, auf einen Vorhang im Gästezimmer oder auf ein Bett für seine Gäste angewiesen sein soll, hat der Antragsteller nicht dargelegt und ist auch nicht ersichtlich.

Schließlich führt der Antragsteller an, dass er regelmäßig alle paar Monate aus seiner „dörflichen Isolation“ herausmüsse, um „hier nicht völlig zu verblöden und gänzlich zu veröden“. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, weshalb er behinderungsbedingt auf Unterstützung bei der Durchführung von Reisen angewiesen ist. Sofern dem Antragsteller sein derzeitiges Umfeld nicht zusagt, steht es ihm frei umzuziehen.

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für Leistungen zur Sozialen Teilhabe und damit ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch kein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Ein Anordnungsgrund ist nur glaubhaft gemacht, wenn überwiegend wahrscheinlich ist, dass dem Antragsteller bei einem Abwarten des Ausgangs des Hauptsacheverfahrens unzumutbare Nachteile entstünden. Ein solcher wesentlicher Nachteil liegt insbesondere vor, wenn der Antragsteller konkret in seiner wirtschaftlichen Existenz bedroht ist oder ihm sogar die Vernichtung der Lebensgrundlage droht (Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., § 86b SGG (Stand: 30.01.2026), Rn. 412). Dies hat der Antragsteller nicht glaubhaft gemacht.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts im war abzulehnen. Zu keinem Zeitpunkt des Verfahrens hat eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung gemäß § 73a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO bestanden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss findet die Beschwerde an das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz in Mainz statt. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Speyer, Schubertstraße 2, 67346 Speyer, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Platz 1, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen. Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d SGG). Ab 1. Januar 2026 sind auch die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SGG zur Verfügung steht, zur Übermittlung als elektronisches Dokument verpflichtet; ausgenommen bleiben nach § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 SGG vertretungsbefugte Personen.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über die Inter-

netseite des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz (www.lsg.rlp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Balmert
Vizepräsident des Sozialgerichts